

Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 144 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „B“ – „Bamberg-Mitte“

I.

1. Auf der Grundlage des § 144 Abs. 3 BauGB wird in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „B“ - „Bamberg-Mitte“, die sanierungsrechtliche Genehmigung für folgende sanierungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorgänge vorweg erteilt:
 - Werbeanlagen
 - Aufschüttungen und Abgrabungen
 - Vorhaben nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
 - Vorhaben nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht.
 - Vorhaben nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt.
 - Vorhaben nach § 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast.
2. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Satzung des Sanierungsgebietes „B“ - „Bamberg-Mitte“ welches mit Beschluss des Stadtrates vom 25.06.1997 (Erweiterung vom 28.06.2000) förmlich festgesetzt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 13.03.1998 (Erweiterung vom 28.07.2000) ortsüblich bekannt gemacht wurde.
3. Die Regelung dieser Allgemeinverfügung kann jederzeit für das vorgenannte Gebiet oder Teile davon widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz [BayVwVfG]).
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 25.06.1997 (Erweiterung vom 28.06.2000) das Sanierungsgebiet „B“ - „Bamberg-Mitte“ als Satzung beschlossen und

mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 13.03.1998 (Erweiterung vom 28.07.2000) ortsüblich bekannt gemacht.

Das Sanierungsgebiet „AU“ - „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“ wurde vom Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 29.07.2009 förmlich festgelegt und am 14.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Zeitgleich wurde die allgemeine Genehmigung über oben genannte Vorhaben beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Gleichbehandlung der beiden räumlich eng verbundenen Sanierungsgebiete „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“ und „Bamberg-Mitte“ ist es erforderlich auch für das Sanierungsgebiet „Bamberg-Mitte“ eine allgemeine Genehmigung für die oben genannten Fälle zu erteilen. Dies ist auch insofern möglich, als die sanierungsbedingten Zielsetzungen durch die Erteilung der Vorweggenehmigung für die oben genannten Vorgänge nicht gefährdet sind.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Von dieser Regelung macht die Stadt Bamberg Gebrauch.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Briefanschrift: 95422 Bayreuth, Postfach 110321), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bamberg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Besonderen Städtebaurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Bamberg, den 22.09.2009

Andreas Starke
Oberbürgermeister